

die eben nicht auf eine angefallene Erbschaft gerichtet waren, nicht mehr hätten sollen geltend machen dürfen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, derjenige der untern Aufsichtsbehörde vom 24. Juli 1897 wieder hergestellt.

256. Entscheid vom 11. November 1897
in Sachen Schmidlin.

I. Johann Schmidlin übte im letzten Sommer in St. Moritz in einer Räumlichkeit, die er von Stephan Hartmann daselbst gemietet hatte, seinen Beruf als Schneider aus. Im Herbst zog er nach Zürich, nachdem er zuvor verschiedene, ihm gehörende Beweglichkeiten, darunter einen Bügelofen, verkauft hatte. Noch vor seinem Wegzug war auf Verlangen des Vermieters am 18. September bei Schmidlin durch das Betreibungsamt Oberengadin eine Retentionsurkunde aufgenommen worden, und zwar wurden als der Retention unterliegende Gegenstände erklärt: eine Nähmaschine und drei Bettdecken im Schatzungswerte von 68 Fr. Schmidlin erhob hiegegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, weil die beschlagnahmten Gegenstände unpfändbar seien; besonders wurde beigefügt, daß die Rohre zum Bügelofen, die Bestandteile zu einer Lampe und ein Kochapparat, die schon einem Speditor übergeben, auf Verlangen des Vermieters aber zurückbehalten worden zu sein scheinen, ebenfalls nicht gepfändet werden dürften, und daß der Betreibungsbeamte in widerrechtlicher Weise während seiner Abwesenheit sein, Schmidlins, Zimmer betreten habe. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde, nach Einholung eines Amtsberichtes des Betreibungsamtes Oberengadin, mit Entscheid von 8. Oktober 1897 ab, indem sie ausführte: Die Nähmaschine müßte dem Beschwerdeführer belassen werden, wenn er ein verheirateter Mann wäre, indem er als bloßer Arbeiter eine Familie nicht wohl zu ernähren, als

selbständiger Meister aber ohne Nähmaschine beim gegenwärtigen Stand des Schneiderhandwerks die Konkurrenz nicht zu bestehen vermöchte und infolgedessen nicht das nötige Auskommen fände. Nun müsse aber aus den Akten geschlossen werden, daß Schmidlin ein unverheirateter Mann sei, der nur für sich zu sorgen habe und demzufolge sein Auskommen auch als bloßer Arbeiter finden könne. Für ihn sei daher die Nähmaschine kein zur Ausübung seines Berufes notwendiges Werkzeug. Was dann die drei Decken betreffe, so sei zu beachten, daß der Beschwerdeführer seine ganze übrige Ware gewaltsam oder heimlich weggeschafft habe, so daß man den Gesamtbestand seiner in dem gemieteten Zimmer untergebrachten beweglichen Habe nicht kenne und daher auch nicht konstatieren könne, ob den fraglichen Decken die Kompetenzqualität zukomme. Da der Beschwerdeführer diesen Stand der Dinge selbst verschuldet habe, müsse er auch die Folgen tragen.

II. Gegen diesen Entscheid hat Schmidlin an das Bundesgericht rekuriert: Er macht bezüglich der Nähmaschine darauf aufmerksam, daß er bereits in Jahren stehe, in denen er nur schwer als Geselle Arbeit finden könne, und daß er zudem mit einem Kehlkopfleiden behaftet sei, das ihm das Arbeiten in einem Atelier, wo mehrere arbeiten, verunmöglichliche. Daß er aus Not einige Gegenstände verkauft habe, könne nicht in Betracht fallen; was insbesondere den Verkauf des Bügelofens betreffe, so sei dieser deshalb erfolgt, weil er an seinem neuen Wohnort um den Erlös einen andern anschaffen könne und so dem Risiko und den Kosten des Transportes entgehe. Die dazu gehörenden Rohre aber müßten entweder ihm oder dem Käufer herausgegeben werden. Die Decken sodann seien ihm zum Schutz gegen Kälte, namentlich im Hinblick auf sein Leiden, notwendig gewesen, zumal da ihm der Vermieter nur ein schlechtes Bett überlassen habe. Auch der Lampe und des Kochapparates bedürfe er dringend. Zudem seien ihm noch andere Gegenstände widerrechtlich zurückbehalten worden, die er schon dem Speditor übergeben habe: ein Arbeitstisch, zwei Bügeleisen und eine Kiste mit allerlei Inhalt. Zum Schluß wird angedeutet, und in einem Nachtrag zum Rekurs ausdrücklich begehrt, daß der Betreibungsbeamte wegen der ungesetzlichen Beschlagnahme zu einer Entschädigung zu verurteilen sei.

III. Das Betreibungsamt von Oberengadin und die kantonale

Aufsichtsbehörde bemerken in ihrer Vernehmlassung, daß es sich nur um die Frage der Pfändbarkeit der in das Retentionsverzeichnis aufgenommenen Gegenstände handeln könne und daß neue Thatsachen, die erst im Rekurse vorgebracht worden seien, nicht berücksichtigt werden dürften.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Zur Zurückbehaltung der in die Retentionsurkunde aufgenommenen Gegenstände war das Betreibungsamt von Oberengadin offenbar berechtigt, so lange dieselben nicht von zuständiger Stelle als unpfändbar erklärt waren. Was aber die Zurückbehaltung der andern Gegenstände betrifft, so scheint dieselbe auf einer direkten Intervention des Vermieters und nicht auf einer amtlichen Verfügung des Betreibungsbeamten zu beruhen. Rekurrent muß sich daher diesbezüglich mit ersterem auseinandersetzen, und zwar sind zur Hebung dieses Anstandes die Aufsichtsbehörden zweifellos nicht kompetent. Sollte dabei auch der Betreibungsbeamte in einer die Grenzen seiner Befugnisse mißachtenden Weise mitgewirkt haben, so bleiben dem Rekurrenten natürlich auch diesem gegenüber seine Rechte vorbehalten.

2. Für die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer kann es sich somit nur fragen, ob die in die Retentionsurkunde aufgenommenen Gegenstände pfändbar seien oder nicht. Dabei ist dem Entscheid der gleiche Thatbestand zu Grunde zu legen, der der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgelegen hat. Es fallen daher insbesondere die Anbringen betreffend die Krankheit des Rekurrenten und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen außer Betracht. Immerhin kann auch nach dem Thatbestande, wie er der kantonalen Aufsichtsbehörde vorlag, mit Bezug auf die Nähmaschine ihr Entscheid nicht geschützt werden. Ausschlaggebend für die Frage der Pfändbarkeit dieser Maschine ist nämlich nicht der Umstand, ob Schmidlin verheiratet sei, sondern vielmehr die Frage, ob er im Zeitpunkte der Aufnahme der Retentionsurkunde seinen Beruf selbständig ausübte oder nicht. Denn, wie die kantonale Aufsichtsbehörde selbst ausführt, kann ein Schneider, der sein Handwerk selbständig betreibt, die Konkurrenz nicht aushalten ohne Nähmaschine. Hat aber ein Handwerker sich eine selbständige Erwerbs-

stellung errungen, so kann es ihm, in der Regel wenigstens, nicht mehr zugemutet werden, wieder in das unselbständige Gesellenverhältnis zurückzutreten, das eine ganz andere Lebensführung bedingt, als der Betrieb eines eigenen Geschäftes. Nun ist nach den Akten anzunehmen, daß Schmidlin in St. Moritz auf eigene Rechnung seinen Beruf ausübte, und hiefür war ihm die Nähmaschine unfehlbar notwendig. Was er für später vorhaben mochte, ist gleichgültig; und so kann auch der Umstand, daß er den Bügelosen und andere Effekten verkaufte, nicht entscheidend in Betracht fallen. Die Nähmaschine muß ihm somit als unpfändbar belassen werden. Dagegen ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkte die Decken als Kompetenzstücke sollten betrachtet werden können. Sie sind nicht Bestandteile eines Bettes, da Rekurrent nach seinen eigenen Angaben ein solches nicht besitzt. Und zur Ausübung des Schneiderberufes sind dieselben gewiß nicht notwendig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

1. Der Rekurs wird bezüglich der Nähmaschine begründet und diese somit als unpfändbar erklärt.
2. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

257. Arrêt du 11 novembre 1897, dans la cause Schmid-Kerez.

A. — Le 5 décembre 1894, la Justice de paix du cercle de Cully a désigné M. E. Schmid-Kerez, architecte à Zurich, comme tuteur d'Alexandre Kerez, fils mineur d'Henri Kerez décédé à la fin de 1894 à Cully, lieu de son domicile. Dans la suite le mineur Kerez a quitté Cully pour aller résider avec sa mère à Bex, d'abord, puis à Berne ensuite.

Le 18 juin 1895, la Cour fiscale vaudoise, confirmant une décision de la Commission centrale d'impôt, a condamné les hoirs d'Henri Kerez, pour contravention à la loi d'impôt du